

Einführungsgesetz über die BVG- und Stiftungsaufsicht (EG Stiftungsaufsicht)

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom, RRB Nr.

Vernehmlassungsentwurf Februar 2011

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommission(en)

Justizkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
2. Geltende kantonale Stiftungsaufsicht.....	6
3. Neues Einführungsgesetz.....	6
4. Verhältnis zur Planung	6
5. Auswirkungen.....	6
5.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen.....	6
5.2 Folgen für die Gemeinden	7
5.3 Wirtschaftlichkeit.....	7
6. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage	7
7. Rechtliches.....	10
8. Antrag.....	10
9. Beschlussesentwurf	11

Beilage

Synoptische Darstellung

Kurzfassung

Die im März 2010 vom eidgenössischen Parlament beschlossene Revision des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (BVG) verlangt von den Kantonen, dass sie bis zum 1. Januar 2012 für die BVG-Aufsicht unabhängige Anstalten schaffen.

Mit dem Einführungsgesetz BVG- und Stiftungsaufsicht wird die verlangte unabhängige Anstalt für BVG- und Stiftungsaufsicht geschaffen.

Gleichzeitig werden weitere Revisionsanliegen aufgenommen.

Im Vergleich zur bisherigen Zuständigkeitsordnung wird, soweit es das Bundesrecht zulässt, der Regierungsrat von Entscheidkompetenzen entlastet. Zudem wird die Aufsicht über kommunale privatrechtliche und kommunale öffentlich-rechtliche Stiftungen bei der neuen Anstalt für BVG- und Stiftungsaufsicht zusammengeführt. Die Aufsicht über kommunale privatrechtliche Stiftungen war bisher beim Amt für Berufliche Vorsorge und jene für kommunale öffentlich-rechtliche Stiftungen beim Amt für Gemeinden angegliedert.

Im Rahmen dieser Vorlage erfolgen gleichzeitig Anpassungen aufgrund der Revision des Stiftungsrechts auf den 1. Januar 2006 (Art. 86a ZGB: Zweckänderung auf Antrag der stiftenden Person oder auf Grund einer Verfügung von Todes wegen; Art. 86b ZGB: unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunde; Art. 88 ZGB: Aufhebung).

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über das Einführungsgesetz über die BVG- und Stiftungsaufsicht.

1. Ausgangslage

Das Eidgenössische Parlament hat am 19. März 2010 im Rahmen der Strukturreform in der beruflichen Vorsorge Änderungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40) beschlossen.

Die Beschlüsse betreffen im Wesentlichen

- die Stärkung der Aufsicht durch Kantonalisierung und Regionalisierung der direkten Aufsicht und klare Abgrenzung der Aufgaben und Haftung der verschiedenen Akteure (Stiftungsrat, Experten und Revisionsstellen);
- die Stärkung der Oberaufsicht durch die Schaffung einer eidgenössischen Oberaufsichtskommission, die vom Bundesrat administrativ und finanziell unabhängig ist, mit einem unabhängigen, administrativ dem Bundesamt für Sozialversicherung angegliederten Sekretariat;
- Aufnahme von Governance-Bestimmungen.

Gemäss dem revidierten Art. 61 BVG haben die Kantone die zuständige Behörde für die Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen sowie die Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, neu als öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit, welche in ihrer Tätigkeit keinen Weisungen unterliegt, auszugestalten. Die Verselbständigung der Aufsichtsbehörden in der Form von öffentlich-rechtlichen Anstalten muss per 1. Januar 2012 erfolgen. Es wurde keine Übergangsfrist beschlossen.

Die Aufsichtsbehörde hat die Aufgaben nach den Artikeln 84 Abs. 2, 84a, 86a, 86b und 88 des Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210) zu übernehmen. Bei Vorsorgeeinrichtungen hat die Aufsichtsbehörde gemäss Art. 62 Abs. 1 BVG überdies darüber zu wachen, dass die Vorsorgeeinrichtungen, die Revisionsstellen für berufliche Vorsorge, die Experten für berufliche Vorsorge sowie die Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, die gesetzlichen Vorschriften einhalten, und dass das Vorsorgevermögen zweckgemäss verwendet wird. Auch auf Bundesebene wird eine unabhängige Oberaufsicht geschaffen (Art. 64 BVG).

Mit dieser Vorlage soll gleichzeitig der Regierungsrat von Kompetenzen entlastet werden und die Aufsicht über kommunale privatrechtliche und kommunale öffentlich-rechtliche Stiftungen in einer kantonalen Stelle zusammengeführt werden. Heute untersteht die von einer Gemeinde verwaltete öffentlich-rechtliche Stiftung der Gemeindeaufsicht (§ 53 Abs. 2 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [EG ZGB; BGS 211.1]).

Weiter erfolgen auch die nötigen kantonalen Anpassungen aufgrund der Revision des Stiftungsrechts, die per 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt wurde (Art. 86a ZGB: Zweckänderung auf Antrag der stiftenden Person oder auf Grund einer Verfügung von Todes wegen; Art. 86b ZGB: unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunde; Art. 88 ZGB: Aufhebung). Diese Anpassungen wurden zunächst zurückgestellt, damit sie gleichzeitig mit der im März 2010 beschlossenen Strukturreform umgesetzt werden können.

2. **Geltende kantonale Stiftungsaufsicht**

Art. 84 ZGB bestimmt, dass Stiftungen unter der Aufsicht des Gemeinwesens (Bund, Kanton, Gemeinde) stehen, dem sie nach ihrer Bestimmung angehören. Die Aufsichtsbehörde hat dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen ihrem Zweck gemäss verwendet wird.

Die Aufsicht der Stiftungen steht nach § 49 EG ZGB dem zuständigen Departement zu. Im Kanton Solothurn ist das Volkswirtschaftsdepartement (VWD) zuständig (vgl. Anhang zur Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung [RVOV; BGS 122.112]). Gemäss § 50 EG ZGB in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Aufsicht über Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen (VASV; BGS 212.152) führt das Amt für Berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht (ABVS) in Vertretung des VWD die Aufsicht über alle Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen im Sinne von § 1 VASV durch. Gemäss § 1 VASV sind sowohl privatrechtliche wie auch öffentlich-rechtliche Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung dem Kanton oder einem Teil davon angehören sowie Personalfürsorgestiftungen und Vorsorgestiftungen, die ihren Sitz im Kanton Solothurn haben und nicht vom Bund beaufsichtigt werden, vom Geltungsbereich der VSAV erfasst und damit der Aufsicht des ABVS unterstellt; nicht aber kirchliche und Familienstiftungen. Ausgenommen von dieser generellen Zuständigkeit der kantonalen Aufsichtsbehörde (ABVS) sind die Zuständigkeiten des Regierungsrates bei Änderungen der Organisation oder des Zweckes einer Stiftung sowie bei der Aufhebung oder Änderung von Auflagen und Bedingungen, die an eine Stiftung geknüpft sind, gemäss Art. 85 und 86 ZGB.

3. **Neues Einführungsgesetz**

Die bisherige Stiftungsaufsicht ist im EG ZGB geregelt. Der Bund schreibt nicht zwingend die Regelung der kantonalen Aufsichtsbestimmungen im EG ZGB vor. Mit dieser Revision wird aufgrund des Umfangs der zu regelnden Materie und im Interesse der Übersichtlichkeit ein separates Einführungsgesetz über die BVG- und Stiftungsaufsicht (EG BVG- und Stiftungsaufsicht) erlassen.

4. **Verhältnis zur Planung**

Mit der Verabschiedung der Strukturreform am 19. März 2010 wurde durch das Bundesparlament eine seit einigen Jahren hängige Vorlage unter Dach und Fach gebracht. Dabei wurden Vorgaben gemacht, die von den kantonalen Instanzen nicht vorausszusehen und damit auch nicht zu planen waren. Die Vorgabe des Bundes ist in der kantonalen Planung nicht enthalten.

5. **Auswirkungen**

5.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Gegenüber der heutigen Situation ergeben sich durch diese Vorlage finanziell nur marginale Veränderungen. Neu wird eine interne Verrechnung für die jährliche Revision durch die Kantonale Finanzkontrolle anfallen. Die bestehende Stiftungsaufsicht des Kantons wird in ihrer Zusammensetzung unverändert in die neue Form einer Anstalt überführt. Das bisher in der Stiftungsaufsicht tätige Personal kann auch künftig die Aufsichtsarbeit verrichten. Es macht deshalb Sinn das Personal dem Staatspersonalgesetz sowie dem Gesamtarbeitsvertrag unterstellt zu belassen.

5.2 Folgen für die Gemeinden

Die Gemeinden sind von den Änderungen nur marginal betroffen. Die Aufsicht über öffentlich-rechtliche Stiftungen des kommunalen Rechts wird mit der Novelle vom Amt für Gemeinden zur Anstalt für BVG- und Stiftungsaufsicht wechseln. Das hat den Vorteil, dass kommunale Stiftungen künftig auf kantonaler Ebene nur noch eine Aufsichtsbehörde haben werden.

5.3 Wirtschaftlichkeit

Die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt ist vom Bundesrecht vorgegeben. Die Umsetzung des geplanten Modells erweist sich als die schlankste und damit wirtschaftlichste Variante diese Vorgabe umzusetzen.

6. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

§ 1 Rechtsform, Sitz

Hier wird deutlich gemacht, dass die BVG- und Stiftungsaufsicht durch eine unabhängige Anstalt ausgeübt wird. Gemäss Art. 61 Abs. 2 BVG haben die Kantone auch die Möglichkeit, gemeinsame Aufsichtsregionen zu bilden und dafür eine Aufsichtsbehörde zu bezeichnen. Es wurden Gespräche mit anderen Kantonen zur Bildung einer gemeinsamen Aufsichtsregion geführt und die Vor- und Nachteile der verschiedenen Alternativen abgewogen. Aktuell überwiegen die Vorteile der Weiterführung einer Solothurner Lösung. Die fachlichen Anforderungen können vollumfänglich abgedeckt werden und die wichtige Vernetzung mit anderen Kantonen ist durch die Mitwirkung im Regionalverein mit den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt sowie in der Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden weiterhin gewährleistet. Die Zusammenarbeitsoption mit anderen Kantonen hat nach wie vor einen hohen Stellenwert und wird als mögliche künftige Option weiterverfolgt. Sie wird deshalb auch im EG BVG- und Stiftungsaufsicht explizit erwähnt. Eine allfällige Gründung einer interkantonalen Aufsichtsorganisation durch Staatsvertrag untersteht der Genehmigung des Kantonsrates.

§ 2 Aufgaben

Die neue BVG- und Stiftungsaufsicht wird, soweit das Bundesrecht nicht die Zuständigkeit des Regierungsrates vorschreibt, die dem Kanton übertragenen Aufsichtsaufgaben bei Vorsorgeeinrichtungen und klassischen Stiftungen wahrnehmen. Die kantonale Tätigkeit ist bei Vorsorgeeinrichtungen eingebettet in die Oberaufsicht des Bundes (Art. 64 ff BVG).

§ 4 Umwandlungs- und Aufhebungsbehörden

1. Zuständigkeit des Regierungsrates

Mit der Neuorganisation der kantonalen Stiftungsaufsicht kann gleichzeitig der Regierungsrat von Entscheidkompetenzen entlastet werden. Bei Änderungen der Stiftungsorganisation sowie der Stiftungszwecke und bei Änderungen oder Aufhebungen von Auflagen und Bedingungen einer Stiftung (Art. 85 und 86 ZGB) bleibt der Regierungsrat weiterhin zuständige Entscheidbehörde. In diesen Fällen sieht das Bundesrecht vor, dass die zuständige Kantonsbehörde auf Antrag der Aufsichtsbehörde einen Entscheid fällt. Eine Delegation solcher Entscheide an die kantonale Aufsichtsbehörde ist somit kraft Bundesrecht ausgeschlossen.

2. Zuständigkeit der BVG- und Stiftungsaufsicht

Nach dem bei der Revision des Stiftungsrechts per 1. Januar 2006 eingefügten Art. 86a ZGB ändert die zuständige Bundes- oder Kantonsbehörde den Zweck einer Stiftung auf Antrag des Stifters oder auf Grund von dessen Verfügung von Todes wegen, wenn in der Stiftungsurkunde eine Zweckänderung vorbehalten worden ist und seit der Errichtung der Stiftung oder seit der letzten vom Stifter verlangten Änderung mindestens zehn Jahre verstrichen sind. Hier kann eine

Delegation des Entscheides an die BVG- und Stiftungsaufsicht als Aufsichtsbehörde erfolgen, weil in diesem Falle kein Antrag der Aufsichtsbehörde verlangt ist (§ 4 Abs. 2 des Entwurfes).

Die Regelung, dass unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunde durch die Aufsichtsbehörde vorgenommen werden, entspricht dem seit der Revision des Stiftungsrechts per 1. Januar 2006 geltenden Art. 86b ZGB (Abs. 2 letzter Satz des Entwurfes).

Da eine Aufhebung der Stiftung nach Art. 88 Absatz 1 ZGB durch "die zuständige Bundes- oder Kantonsbehörde" - ohne vorherigen Antrag der Aufsichtsbehörden - erfolgt, kann auch die Aufhebung einer Stiftung an die Aufsichtsanstalt delegiert werden. Eine Delegation des Entscheids über die Aufhebung einer Stiftung ist deshalb sinnvoll, weil das Aufhebungsverfahren heute mehrstufig ist. Ausgang des Verfahrens ist der Entscheid über die Aufhebung einer Stiftung. Im Aufhebungsbeschluss wird die Stiftung in Liquidation gesetzt. Sobald die Liquidation korrekt durchgeführt ist, wird die Bewilligung zur Löschung im Handelsregister erteilt. Die Delegation der Entscheidkompetenz zur Aufhebung von Stiftungen an die Aufsichtsbehörde hat zur Folge, dass die heutige Kompetenz des Verwaltungsgerichtes, über die Aufhebung von Stiftungen, deren Zweck widerrechtlich oder unsittlich geworden ist, zu befinden, aufgehoben werden muss. Diese Kompetenz steht nach dem seit 1. Januar 2006 geltenden Art. 88 Abs. 1 ZGB der zuständigen Kantonsbehörde und nicht mehr einem Gericht zu. Damit fallen die bisherigen Kompetenzen des Regierungsrates zur Aufhebung von Stiftungen (bei Unerreichbarkeit des Zwecks) sowie des Verwaltungsgerichts (bei Widerrechtlichkeit und Sittenwidrigkeit des Zwecks) weg (vgl. § 4 Abs. 3 des Entwurfes).

Für Personalfürsorgestiftungen von Vorsorgeeinrichtungen bleibt das Bundesrecht vorbehalten (§ 4 des Entwurfes). Dies entspricht dem bereits geltenden Recht und muss so beibehalten werden.

§ 5 Öffentlich-rechtliche Stiftungen

Öffentlich-rechtliche Stiftungen werden weiterhin der kantonalen Aufsicht unterstehen. Absatz 1 sieht vor, dass die Artikel 83-86, 86b, 88 Absatz 1 und 89^{bis} ZGB sowie die §§ 1-4 des EG Stiftungsaufsicht unter Vorbehalt von Absatz 2 sinngemäss auch für die öffentlich-rechtlichen Stiftungen des kantonalen und kommunalen Rechtes gelten. Gegenüber dem geltenden Recht wurde hier auch Art. 86b ZGB eingefügt. Das bedeutet, dass die Aufsichtsbehörde im Sinne von § 4 Absatz 2 des Entwurfes auch über unwesentliche Änderungen der Urkunde (z.B. Änderung der Zusammensetzung des Stiftungsrates) einer öffentlich-rechtlichen Stiftung wird entscheiden können.

Nicht aufgeführt wird Art. 86a ZGB und zwar aus folgenden Gründen: Eine öffentlich-rechtliche Stiftung wird entweder gestützt auf ein Gesetz oder (ausnahmsweise) gestützt auf einen Beschluss des nach Kantonsverfassung oder Gesetz finanzkompetenten Organs (Kantonsrat oder Regierungsrat) errichtet. Die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung durch einen privaten Stifter oder eine private Stifterin oder durch Verfügung von Todes wegen ist daher undenkbar. Darum gibt es auch keine Anträge des Stifters oder der Stifterin auf Änderung des Zweckes einer öffentlich-rechtlichen Stiftung oder auf Grund seiner oder ihrer Verfügung von Todes wegen.

Weil der Zweck einer öffentlich-rechtlichen Stiftung zwingend im Gesetz oder im Beschluss des finanzkompetenten Organs enthalten ist, muss eine Änderung des Zweckes im gleichen Verfahren erfolgen, wie die Stiftung errichtet worden ist. Entweder muss das entsprechende Gesetz oder der Beschluss des finanzkompetenten Organs geändert werden. Das Gleiche gilt für die Aufhebung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung. Um diese Ziele zu erreichen, muss entweder das Gesetz oder der Beschluss des finanzkompetenten Organs geändert werden. Darum sieht § 5 Absatz 2 des Entwurfes ausdrücklich vor, dass für die Änderung des Zweckes und die Aufhebung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung jene Behörde zuständig ist, welche die Stiftung errichtet hat (Gesetzgeber oder finanzkompetentes Organ). Es besteht jedoch eine Sonderkompetenz zu

Gunsten des Regierungsrates: Er kann öffentlich-rechtliche Stiftungen des kantonalen Rechts aufheben, wenn der Zweck widerrechtlich oder unsittlich geworden ist.

Neu wird die BVG- und Stiftungsaufsicht auch Aufsichtsbehörde über öffentlich-rechtlichen Stiftungen des kantonalen und kommunalen Rechts sein. Mit § 5 Absatz 3 des Entwurfs wird gesetzgeberisch nachvollzogen, was der Regierungsrat bereits mit der Änderung des VASV vom 16. Dezember 2008 gestützt auf § 28 Absatz 2 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (RVOG, BGS 122.111) beschlossen hat (vgl. § 1 Bst. a^{bis} und § 2 VASV).

§ 7 Organe der BVG- und Stiftungsaufsicht

Organe der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsicht sind:

- die Aufsichtskommission
- die Geschäftsleitung
- die Revisionsstelle.

Die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt ist vom Bundesrecht vorgegeben. Die vorliegende Organisationsvariante wird einerseits dieser Vorgabe gerecht und hält andererseits die erforderliche Organisation möglichst schlank mit einfachen Strukturen und direkten Verfahrensabläufen. Das Organisationsmodell ist einem privatwirtschaftlichen Unternehmen nachempfunden.

Die Aufsichtskommission soll ähnlich einem Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft die Aufsicht über sämtliche Vollzugsbereiche ausüben, ohne dabei auf die operativen Geschäfte der BVG- und Stiftungsaufsicht Einfluss zu nehmen.

§ 8 Zusammensetzung der Aufsichtskommission

Für die Aufsichtskommission sind 3 Mitglieder vorgesehen. Das Präsidium soll durch den oder die jeweilige/n Vorsteher/-in des Volkswirtschaftsdepartements (VWD) wahrgenommen werden. Zusätzlich sind der oder die jeweilige Departementssekretär oder -sekretärin VWD sowie ein/eine Vertreter/-in aus dem Finanzdepartement als weitere Mitglieder vorgesehen.

§§ 11 und 12 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung ist das operative Organ und stellt selbständig den Geschäftsgang der BVG- und Stiftungsaufsicht sicher. Sie nimmt ihre Aufgaben im Rahmen des Leistungsauftrages wahr und arbeitet nach dem von der Aufsichtskommission zu erlassenden Organisationsreglement. Sie erstattet der Aufsichtskommission Bericht und stellt Antrag.

§ 13 Revision

Als Revisionsstelle ist die Kantonale Finanzkontrolle vorgesehen. Sie prüft insbesondere jährlich die Jahresrechnung. Sie hat der Aufsichtskommission Bericht über das Ergebnis zu erstatten.

§ 14 Regierungsrat

Die generelle regierungsrätliche Aufsichtspflicht gemäss § 12 des RVOG, gilt auch bei einer kantonalen Anstalt. Der Regierungsrat hat auch bei der mittelbaren Verwaltung ein generelles Auskunfts- und Einsichtsrecht. Zusätzlich ist der Regierungsrat Wahlgremium: Ihm obliegt die Wahl der Mitglieder der Aufsichtskommission und der Geschäftsleitung.

§ 15 Kantonsrat

Wie auch bei anderen kantonalen Anstalten wird der Kantonsrat die Berichterstattung der BVG- und Stiftungsaufsicht zu genehmigen haben.

§ 16 Anstellungen

Das Anstellungsverhältnis des Personals der BVG- und Stiftungsaufsicht soll der Gesetzgebung über das Staatspersonal und dem Gesamtarbeitsvertrag unterstehen.

§ 17 Rechtsschutz

Gegen Verfügungen der BVG- und Stiftungsaufsicht und Entscheide des Regierungsrates kann beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn Beschwerde geführt werden.

§ 18 Änderung und Aufhebung von bisherigem Recht

§ 49-54 des EG ZGB werden aufgehoben.

§ 19 Inkrafttreten

Das EG Stiftungsaufsicht tritt gemäss bundesrechtlicher Vorgabe auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

7. Rechtliches

Beschliesst der Kantonsrat das Gesetz mit weniger als 2/3 der anwesenden Mitglieder, unterliegt es dem obligatorischen Referendum.

8. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Christian Wanner
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

9. **Beschlussesentwurf**

Einführungsgesetz über die BVG- und Stiftungsaufsicht (EG Stiftungsaufsicht)

Der Kantonsrat von Solothurn,
gestützt auf Artikel 52 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907¹⁾, sowie auf Artikel 61 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 19. März 2010²⁾ sowie auf Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986³⁾, nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom (RRB Nr.), beschliesst:

§ 1. Rechtsform, Sitz

¹ Der Kanton führt allein oder zusammen mit anderen Kantonen für die BVG- und Stiftungsaufsicht eine von der kantonalen Verwaltung unabhängige Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Der Regierungsrat bestimmt den Sitz der Anstalt.

§ 2. Aufgaben

Die BVG- und Stiftungsaufsicht erfüllt die dem Kanton nach der Bundesgesetzgebung übertragenen Aufsichtsaufgaben bei Vorsorgeeinrichtungen und klassischen Stiftungen.

§ 3. Ausübung

Über die Ausübung der Aufsicht erlässt der Regierungsrat die erforderlichen Bestimmungen.

§ 4. Änderung Organisation, Zweck, Auflagen und Bedingungen (Art. 85, 86, 86a und 86b ZGB) sowie Aufhebung (Art. 88 ZGB)

¹ Über die Änderung der Organisation (Art. 85 ZGB) oder des Zweckes einer Stiftung sowie die Aufhebung oder Änderung von Auflagen und Bedingungen, die an eine Stiftung geknüpft sind (Art. 86 ZGB), entscheidet unter Vorbehalt der Absätze 2 und 4 der Regierungsrat.

² Die BVG- und Stiftungsaufsicht entscheidet über die Änderung des Zweckes einer Stiftung auf Antrag des Stifters oder der Stifterin oder auf Grund seiner oder ihrer Verfügung von Todes wegen im Sinne von Artikel 86a ZGB. Sie nimmt auch unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunden im Sinne von Artikel 86b ZGB vor.

³ Über die Aufhebung von Stiftungen im Sinne von Artikel 88 Absatz 1 Ziffern 1 und 2 ZGB entscheidet die BVG- und Stiftungsaufsicht.

⁴ Für Personalfürsorgestiftungen und Vorsorgeeinrichtungen bleibt das Bundesrecht vorbehalten.

§ 5. Öffentlich-rechtliche Stiftungen

¹ Die Artikel 83-86, 86b, 88 Absatz 1 Ziffer 1 und 89^{bis} ZGB sowie die §§ 1-4 dieses Gesetzes gelten unter Vorbehalt des Absatzes 2 sinngemäss auch für die öffentlich-rechtlichen Stiftungen des kantonalen und kommunalen Rechts.

² Zur Änderung des Zweckes (Art. 86 Absatz 1 ZGB), zur Änderung der Organisation (Art. 85 ZGB) oder zur Aufhebung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung des kantonalen und kommunalen

¹⁾ SR 210.

²⁾ SR 831.40.

³⁾ BGS 111.1.

len Rechts (Art. 88 Absatz 1 Ziffer 1 ZGB) ist jene Behörde zuständig, welche die Stiftung errichtet hat. Ist der Zweck einer solchen Stiftung widerrechtlich oder unsittlich geworden (Art. 88 Absatz 1 Ziffer 2 ZGB), so hebt der Regierungsrat die Stiftung auf.

³ Die Aufsicht über die öffentlich-rechtlichen Stiftungen des kantonalen und kommunalen Rechts übt die nach § 1 zuständige BVG- und Stiftungsaufsicht aus. Über die Ausübung der Aufsicht erlässt der Regierungsrat die erforderlichen Bestimmungen.

§ 6. Familienstiftungen, kirchliche Stiftungen (Art. 87 ZGB)

Für die Familienstiftungen und die kirchlichen Stiftungen bleibt das öffentliche Recht des Kantons vorbehalten.

§ 7. Organe der BVG- und Stiftungsaufsicht

Organe der Stiftungsaufsicht sind

- a) die Aufsichtskommission;
- b) die Geschäftsleitung;
- c) die Revisionsstelle.

§ 8. Zusammensetzung der Aufsichtskommission

¹ Die Aufsichtskommission setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Vorsteher bzw. Vorsteherin des zuständigen Departements (von Amtes wegen, Vorsitz) sowie zwei weitere Mitglieder;
- b) Geschäftsleitung der BVG- und Stiftungsaufsicht (von Amtes wegen mit beratender Stimme).

² Die Wahl erfolgt auf eine verfassungsmässige Amtsdauer.

§ 9. Aufgaben der Aufsichtskommission

Die Aufsichtskommission als strategisches Führungs- und Aufsichtsorgan

- a) beantragt dem Regierungsrat die Wahl der Geschäftsleitung;
- b) erlässt ein Organisationsreglement und einen Leistungsauftrag;
- c) überwacht die Geschäftsführung der BVG- und Stiftungsaufsicht;
- d) verabschiedet den Voranschlag;
- e) genehmigt die Jahresrechnung und den Jahresbericht;
- f) behandelt Aufsichtsbeschwerden gegen die BVG- und Stiftungsaufsicht.

§ 10. Entschädigung

Die Entschädigung der Mitglieder der Aufsichtskommission richtet sich nach der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002¹.

§ 11. Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung der BVG- und Stiftungsaufsicht ist für die operative Geschäftsführung zuständig.

§ 12. Aufgaben der Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung

- a) stellt selbstständig den Geschäftsgang sicher;
- b) bereitet die Geschäfte der Aufsichtskommission vor, erstattet Bericht und stellt Antrag;
- c) erfüllt alle weiteren Aufgaben die nicht der Aufsichtskommission oder dem Regierungsrat zugewiesen sind.

§ 13. Revisionsstelle

¹ BGS126.511.31.

Die Kantonale Finanzkontrolle nimmt die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsarbeiten wahr. Dazu gehört insbesondere die jährliche Prüfung der Jahresrechnung. Sie erstattet der Aufsichtskommission Bericht über das Ergebnis.

§ 14. Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat hat die kantonale Aufsicht über die BVG- und Stiftungsaufsicht.

² Er kann Vollzugsbestimmungen erlassen.

³ Er wählt die Mitglieder der Aufsichtskommission.

⁴ Er wählt auf Antrag der Aufsichtskommission die Geschäftsleitung.

§ 15. Kantonsrat

Der Kantonsrat hat die Oberaufsicht über die BVG- und Stiftungsaufsicht. Ihm obliegen folgende Aufgaben:

- a) Bewilligung der notwendigen Mittel;
- b) Genehmigung der Berichterstattung.

§ 16. Personal

Das Anstellungsverhältnis des Personals der BVG- und Stiftungsaufsicht ist öffentlich-rechtlich und richtet sich nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal und dem GAV.

§ 17. Rechtsschutz

Gegen Verfügungen der BVG- und Stiftungsaufsicht und Entscheide des Regierungsrates kann beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn Beschwerde geführt werden.

§ 18. Strafbestimmung

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die stiftungsrechtlichen Vorschriften und Anordnungen verletzt, kann von der BVG- und Stiftungsaufsicht mit Busse bestraft werden.

§ 19. Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die §§ 49-54 des Gesetzes über die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) aufgehoben.

§ 20. Inkrafttreten und Genehmigung

¹ Das Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

² § 4 unterliegt der Genehmigung des Bundes.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt Referendum.

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Berufliche Vorsorgestiftung (3)

Amt für Gemeinden

Staatskanzlei (ENG, STU, ROL)

Amtsblatt später (Referendum)

Eidgenössisches Departement des Innern, BSV, Effingerstrasse 20, 3003 Bern

(z.K. Art. 97 Absatz 3 BVG)

GS

BGS

Parlamentdienste